



**Gesuch um Bewilligung einer Videoüberwachungsanlage
gemäss Videoüberwachungsgesetz (VideoG, BGS 159.1)**

- Das VideoG gilt für die Organe im Sinne des Datenschutzgesetzes (BGS 157.1): Kantonale Dienststellen, Ämter, Schulen, Dienststellen von Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden, Korporationen sowie Organisationen mit Leistungsauftrag des Kantons oder der Gemeinden im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags (§ 2 Abs. 1 VideoG).
- Videoüberwachungen der Organe sind bewilligungspflichtig (§ 3 Abs. 3 VideoG).
- Das für den Betrieb der Videoüberwachung zuständige Organ stellt das Gesuch um Bewilligung (§ 4 Abs. 3 Bst. b VideoG). Sind mehrere Organe zuständig, ist das Gesuch gemeinsam einzureichen (§ 4 Abs. 4 VideoG).
- Das Gesuch ist an die zuständige Bewilligungsinstanz (Stadt- / Gemeinderat oder Regierungsrat) einzureichen (§ 5 VideoG).

I. Gesuchsteller

Zuständige(s) Organ(e)	Einwohnergemeinde Unterägeri
Stelle(n)	Gemeindeverwaltung Unterägeri Abteilung Sicherheit und Dienste
Adresse(n)	Seestrasse 2, 6314 Unterägeri
Kontaktperson(en)	Peter Lüönd, Gemeindeschreiber Walter Vattolo, stellvertretender Gemeindeschreiber
Telefon/Telefax Nr(n).	041 754 55 50
E-Mail-Adresse(n)	peter.lueoend@unteraegeri.ch
Zu überwachendes Gebiet / Gebäude	Schulanlagen Acher der Einwohnergemeinde Unterägeri

II. Gesuchsangaben

1.	Zweck / Begründung / Verhältnismässigkeit (§ 3 VideoG)		
1.1.	Zu welchem Zweck soll die Videoüberwachung erfolgen?	Zur präventiven Verhinderung und zur Aufklärung von Sachbeschädigung.	
1.2.	Bedarfsbegründung: Warum besteht ein erhöhtes Schutzbedürfnis?	Auf Grund von sich wiederholenden Sachbeschädigungen an Inventar (Spielgeräte, Sitzgarnituren, Beleuchtung, etc).	
1.3.	Warum kann dem erhöhten Schutzbedürfnis (nur) mittels Videoüberwachung Rechnung getragen werden?	Die Gemeinde Unterägeri setzt seit Jahren einen privaten Sicherheitsdienst ein. Dieser patrouilliert im Normalfall an drei Abenden pro Woche. Die Vorfälle haben sich dadurch eher auf Wochentage verschoben. Ein dauerhafter, täglicher Einsatz des Sicherheitsdienstes würde den Budgetrahmen sprengen und ist nicht zielführend.	
1.4.	Welche geeigneten, mildereren Massnahmen zur Prävention sind vorgängig am fraglichen Ort getroffen worden?	<p>Regelmässige Rundgänge des privaten Sicherheitsdienstes.</p> <p>Anpassung der Einsatzdisposition des Sicherheitsdienstes an die aktuelle Lage.</p> <p>Ausbildung der Gemeindemitarbeiter im aktiven und präventiven Ansprechen von Risikopersonen.</p> <p>Einsatz von Sicherheitsassistenten der Zuger Polizei.</p> <p>Naher und regelmässiger Austausch mit der PDS Ägerital.</p>	

2.	Räumliche und zeitliche Geltung (auf das Erforderliche beschränken; § 3 Abs. 2 VideoG)		
2.1.	Aufnahmebereich(e), überwachte(s) Gebiet(e) / Gebäude und Kamerastandort(e), Anzahl Kameras pro Standort	In einer ersten Phase werden die neuralgischen Punkte auf dem Schulareal Acher an mehreren Standorten inaktiv überwacht. Es findet keine Live-Überwachung statt. Die Aufnahmen werden Zeitlich beschränkt (ausserhalb der Schulzeit). Die überwachten Flächen sind auf den beigefügten Plänen ersichtlich.	
2.2.	Situationsplan (-pläne), Kartenausschnitte oder andere geeignete Darstellungen	Wird dem Gesuch beigelegt.	
2.3.	Betriebszeit(en) der Videoüberwachung	Montag bis Freitag: 20.00 bis 06.00 Uhr Samstag und Sonntag: Durchgehend	
2.4.	Wie werden Aufnahmen ausserhalb der örtlichen und zeitlichen Zweckbestimmung vermieden?	Durch automatisch eingestellte Betriebszeiten. Zudem werden Bereiche ausserhalb des Geländes unkenntlich gemacht.	
2.5.	Betriebsdauer der Videoüberwachung	Erstellung Herbst 2020 bis 2025	

3.	Zuständigkeit(en) (§§ 4, 9, 10 und 11 VideoG);	<i>(von der zuständigen Bewilligungsinstanz zu ernennen / bestimmen (§ 10 Abs. 1 VideoG))</i>	
3.1.	Für die Auswertung berechnigte, Organ-interne Stelle	Gemeindeschreiber Peter Löönd, Seestrassse 2, 6314 Unterägeri Telefon: 041 754 55 50 peter.lueoend@unteraegeri.ch Gemeindeschreiber Stellvertreter Walter Vattolo, Seestrassse 2, 6314 Unterägeri Telefon: 041 754 55 39 walter.vattolo@unteraegeri.ch	
3.2.	Für die sonstige Datenbearbeitung (Speicherung, Vernichtung) berechnigte Stelle(n)	Siehe Punkt 3.1	
3.3.	Für die Installationen und Wartung, etc. berechnigte Stelle(n)	<i>BSW Security AG, Förrlibuckstrassse 66, 8005 Zürich Telefon: 0840 279 279 info@bsw.swiss Peter Artho, Projektleiter</i>	
3.4.	Für die Einstellungen der Geräte (z.B. Software-Einstellungen der Aufnahmebereiche und -zeiten) berechnigte Stelle(n)	<i>BSW Security AG, Förrlibuckstrassse 66, 8005 Zürich Telefon: 0840 279 279 info@bsw.swiss Peter Artho, Projektleiter</i>	
4.	Ausbildung		
4.1.	Wie wird die spezifische Ausbildung der berechnigten Stellen, insbesondere für die Auswertung sichergestellt?	<i>Teil des Auftrages ist die Schulung des Bedienpersonals mittels Schulung durch BSW Security AG</i>	

5.	Einsatzart		
5.1.	Erfolgt ausschliesslich eine Bildaufzeichnung oder eine kombinierte Echtzeitüberwachung mit Bildaufzeichnung (nur Zuger Polizei; § 8 VideoG)?	Ausschliesslich Bildaufzeichnung. Die Möglichkeit einer Echtzeitüberwachung ist gegeben. Dies ist aber den Strafverfolgungsbehörden überlassen.	
5.2.	Werden fix montierte, semistationäre oder mobile Kameras eingesetzt?	In der ersten Phase werden 8-10 Fix montierte Kameras eingesetzt. In der zweiten Phase (ab Sommer 2022) werden zusätzliche 8-10 Kameras fix montiert. Dazu werden zwei weitere Kameras an bereits vorbereiteten Standorten variierend eingesetzt.	
5.3.	Werden Vorrichtungen zur Alarmierung der Polizei vor Ort angebracht?	Nein	
6.	Kennzeichnung(en), Hinweis(e) (§ 13 VideoG)		
6.1.	Wie und wo wird auf die Videoüberwachung hingewiesen?	An allen Zugängen zum Areal werden die gesetzlich vorgegebenen Hinweisschilder mit der gängigen Signaletik angebracht. Zudem erfolgt eine Ausschreibung im Amtsblatt des Kant. Zug. Weitere Informationen für die Bevölkerung sind vorgesehen.	
6.2.	Inhalt der Hinweistafel(n)	Auf den Hinweistafeln werden die gesetzlich vorgesehenen Signale angebracht und auf die Videoüberwachung und das Reglement der Gemeinde Unterägeri hingewiesen.	
6.3.	Wie wird auf das zuständige Organ als Auskunftstelle hingewiesen?	Ist ebenfalls auf der Hinweistafel ersichtlich.	

7.	Technische Eigenschaften der Videoüberwachung		
7.1.	Name, Hersteller und Modell	BSW Security AG, Hikvision Details gemäss Datenblätter	
7.2.	Technische Daten gemäss Hersteller	Gemäss beiliegenden Datenblättern	
7.3.	Systemschema	Die Netzwerkinfrastruktur wird Bauseitig erstellt.	
8.	Datensicherheit, -vernichtung und Systemwartung		
8.1.	Wie wird die Datensicherheit gewährleistet (§ 6 Abs. 2 Bst. g VideoG)?	Nur Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber Stellvertreter haben gemäss Punkt 3.1. Zugriff mit eigenem Passwort auf das System.	
8.2.	Wann und wie werden die Daten gelöscht, bzw. überschrieben?	30 Tage	
8.3.	Wie oft werden die Systeme gewartet und auf ihre bewilligte Funktionalität überprüft?	Jährliche Kontrolle gemäss Servicevertrag mit BSW Security AG	

9.	Haltung der betroffenen EigentümerInnen (§ 4 Abs. 3 Bst. a VideoG)		
9.1.	An wessen Eigentum sind bauliche Massnahmen (z.B. Kamera-Montage, Kabelverlegung) vorgesehen?	Die Objekte befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Unterägeri, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri	
9.2.	Welche Haltungen haben die betroffenen EigentümerInnen in Bezug auf die baulichen Massnahmen?	Die Eigentümerin ist gleichzeitig die Erstellerin der Anlage.	
10.	Ergänzende Angaben und Bemerkungen		
10.1.	Zusätzliche Angaben	Das entsprechende Konzept ist in der Beilage.	
10.2.	Ergänzende Bemerkungen	Keine	

Beilagen

- *Situationspläne (vgl. Ziffer 2.1 und 2.2)*
- *Flächenüberwachung*
- *Konzept Videoüberwachung öffentliche Anlagen der Einwohnergemeinde Unterägeri*
- *Wartungsvertrag*
- *Weisung über die Videoüberwachung Schulhausareal Acher*
- *Datenblätter (vgl. Ziffer 7.1 und 7.2)*

Unterägeri, 15. September 2020


 Fridolin Bossard
 Sicherheitschef


 Peter Lüönd
 Gemeindeschreiber